

Verordnung vom 16.06.2016 über das Naturschutzgebiet "Goldenstedter Moor" in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und dem § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Goldenstedter Moor" erklärt.
- (2) Das NSG ist ca. 640 ha groß.
- (3) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1:50.000 sowie in der maßgeblichen Detailkarte (Karte 2) im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Goldenstedt sowie dem Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Die in der maßgeblichen Karte 2 im Maßstab 1:5.000 gepunktet dargestellte Fläche kennzeichnet die Einwirkungszone nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (5) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 55 "Goldenstedter Moor" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
Mit dem Goldenstedter Moor einschließlich des Dreiecksmoores soll der nördliche Bereich des Großen Moores bei Barnstorf in seinem verbliebenen Umfang im Sinne der Hochmoorerhaltung gesichert werden. Das degenerierte, teilweise noch in Abtorfung befindliche Hochmoor zeigt durch die großflächig vorkommenden Zwergstrauch-, Wollgras- und Pfeifengras-Stadien ein hohes Regenerationspotenzial. Am Rand des Moores sind Birken-Moorwälder mit Pfeifengras und Zwergsträuchern vorhanden, die kleinflächig auch Torfmoos und Wollgras aufweisen.
Das Gebiet ist Lebensraum hochmoortypischer Lebensgemeinschaften mit bestandsgefährdeten Tier und Pflanzenarten. So bezweckt die Erklärung zum NSG unter anderem die Lebensbedingungen für landschaftstypische, z.T. sehr störungsempfindliche Brutvögel (z.B. Ziegenmelker, Bekassine, Knäkente) und Gastvögel (z.B. Kranich, Zwergschwan, Singschwan, Saatgans) zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen störungsfreie Schlaf- und Vorsammelplätze für die o.g. Gastvogelarten geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für Flächen außerhalb des NSG eine Einwirkungszone festgelegt.
Auch die vereinzelt landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Grünländer wertvolle Teillebensräume von Vogelarten des Hochmoorrandbereiches. Über die schutzorientierte Weiterbewirtschaftung dieser Kulturlächen und die Wiedervernässung unkultivierter Bereiche nach Beendigung des Torfabbaus sollen die Lebens- und Rückzugsräume für hochmoortypische Lebensgemeinschaften erhalten und weiter entwickelt werden.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten:

a) 91D0 Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefern-Wälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), der Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), der Glockenheide (*Erica tetralix*) und der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen:

b) 7120 Renaturierungsfähiges degradiertes Hochmoor

mit möglichst weiträumig nassen, nährstoffarmen, **waldfreien** Flächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*), dem Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), der Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) sowie verschiedene Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*).

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Großen Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), dem Gewöhnlichen Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), dem Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie verschiedene Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*).

d) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

mit hohem Anteil typischer Torfmoos- und Schnabelriedgesellschaften, einer hohen Wassersättigung und lebensraumtypischen Nährstoffverhältnissen einschließlich ihrer typischen Pflanzenarten, wie dem Weißen Schnabelried (*Rhynchospora alba*), dem Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie dem Rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und dem Mittleren Sonnentau (*Drosera intermedia*).

e) 3160 – Dystrophe Stillgewässer

als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Krickente (*Anas crecca*), Kranich (*Grus grus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), dem Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie dem Rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) im Randbereich.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen

Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Insbesondere ist es verboten

- a) das NSG außerhalb der in der Karte 2 dargestellten Wege zu betreten oder mit dem Fahrrad zu befahren,
- b) die Wege im NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen einschließlich Quads, Motorräder o.Ä.,
- c) Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
- d) zu reiten,
- e) Pflanzen und Tiere, die invasiv, nichtheimisch oder gentechnisch verändert sind, besonders die Kulturheidelbeere (*Vaccinium angustifolium x corymbosum*), einzubringen,
- f) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) sowie Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
- g) Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
- h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
- i) wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
- j) während des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres den natürlichen Gehölzaufwuchs zu nutzen,
- k) bislang nach den Regeln der Deutschen Hochmoorkultur bewirtschaftete Flächen durch Sanddeck- oder Sandmischkultur zu verändern,
- l) auf den außerhalb des NSG liegenden Flächen der "Einwirkungszone" akustische Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind

- a) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes
 - 1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der jeweiligen Grundstücke erforderlich ist,
 - 2. durch Bedienstete der zuständigen Behörden oder öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

3. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zum Zeitpunkt, Ort und zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand oder kalkfreiem Kies.
- (2) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchst. f dieser Verordnung ist der Betrieb des Modellflugvereins "Golden Geist e. V." auf dem Flurstück 27/1 der Flur 38, Gemarkung Goldenstedt, jedoch ohne Flugbetrieb
1. in der Brut- und Setzzeit, ganztägig vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres
 2. in den alljährlichen Einflugzeiten der Gastvögel im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres in der Zeit 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind genehmigte Bodenabbaumaßnahmen.
- (4) Freigestellt ist der Betrieb der bestehenden Kulturheidelbeerplantagen auf den Flurstücken 46, 47 und 73 der Flur 41, Gemarkung Goldenstedt bis zum 31.12.2020, jedoch
1. nur so lange diese regelmäßig vom Eigentümer oder dessen Beauftragten abgeerntet werden,
 2. ohne Einsatz von Dünger oder chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 3. ohne Ersatz- oder Neuanpflanzungen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Nutzungsflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Dünger oder Kalk,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Grünlanderneuerung,
 - f) ohne Über- oder Nachsaaten; wobei die Beseitigung von Wildschweinschäden mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - i) ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Zeitraum vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,

- j) ohne eine Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GVE) pro ha im Zeitraum vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres,
- k) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
- l) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise durchzuführen,
- m) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

Der Erschwernisausgleich richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO-Grünland) in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne der § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG und gemäß den Vorgaben des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, in diesem Fall
- a) insbesondere die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und deren Nutzung und Unterhaltung,
 - b) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - c) soweit auf Waldflächen, die auf der Wald-Lebensraumtyp-Karte (Karte 3) als Moorwälder (LRT 91D0) dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme wird nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen dürfen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen darf die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt. Der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
- d) soweit auf Waldflächen, die auf der Erhaltungszustandskarte (Karte 4) mit dem Erhaltungszustand "B" oder "C" dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ii. je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iii. je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - iv. auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- e) soweit auf Waldflächen, die auf der Karte 4 mit dem Erhaltungszustand "A" dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderliche Beschränkungen eingehalten werden:
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - ii. je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- iii. je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - iv. auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- f) insbesondere Maßnahmen nach Abs. 6 Buchst. c Nrn. 6 bis 12 auf Waldflächen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (7) Freigestellt ist die Durchführung von Moorbahnfahrten durch das Naturschutz- und Informationszentrum "Haus im Moor", Arkeburger Straße 22, 49424 Goldenstedt auf der in der arte 2 dargestellten Trasse.
- (8) Freigestellt sind außerdem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des NSG dienen.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen die Zustimmung, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - 1. die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. die Entkusselung, das Mähen, das Plaggen, sowie eine extensive Beweidung und die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck des NSG erforderlich ist,
 3. die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die mechanische Bekämpfung gebietsfremder Gehölzarten, insbesondere der Kulturheidelbeere sowie der Spätblühenden Traubenkirsche.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Hinweis zur Jagd

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Goldenstedter Moor" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 5 vom 30.01.1987, S.115 ff.) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 16.06.2016

Herbert Winkel
Landrat